

Satzung des Feuerwehrvereins Gera-Mitte e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Gera-Mitte e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera Freitagstraße 64
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgabe des Feuerwehrvereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gera-Mitte ,insbesondere durch
 - die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften,
 - die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit über die FFW ,
 - die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit in der FFW ,
 - die Traditions- und Kameradschaftspflege.Dabei verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig ;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die von der Vollversammlung beschlossenen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder des Feuerwehrvereins erhalten keine personengebundenen Zuwendungen aus den Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Funktionen im Verein sind ehrenamtlich.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Aktive Angehörige der FFW
 - b) Nicht mehr aktive Angehörige der FFW
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Angehörige sind auch Angehörige der Berufs- und Werkfeuerwehr, wenn sie dem Vereinszweck dienen. Aktive Angehörige, die aus dem Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein ausscheiden.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins durch besondere finanzielle Beiträge oder durch besondere Leistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Bürger ernannt werden, die sich um die Entwicklung der Feuerwehren und des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Feuerwehrvereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Er ist verpflichtet Ablehnungsgründe zu nennen.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt wird mit Vorlage der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens 1. Monat vergangen ist.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und ist durch diesen der nächsten Vollversammlung zur entgeltigen Entscheidung zu übergeben.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2€ zu entrichten. Minderjährigen ohne eigenes Einkommen sind davon befreit.
2. Durch die Vollversammlung wird der jährliche Mitgliedsbeitrag beschlossen. Er ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Finanzobmann einzuzahlen.
3. Ehrenmitglieder und Minderjährigen ohne eigenes Einkommen sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Finanzobmann
2. Die unter a-e genannten Vorstandsmitglieder werden für 5 Jahre in geheimer Wahl gewählt.
Der Vorsitzende ist durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat
 - die Vollversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Vollversammlung einzuberufen,
 - die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen,
 - das Vereinsvermögen zu verwalten,
 - den Jahres – und Finanzbericht zu erstellen,
 - Beschlüsse über Aufnahmen, Streichungen, und Ausschlüsse von Mitgliedern und Beschlüsse über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften zu fassen.
2. Der Vorsitzende oder der 1.stellvertretenden Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500€ sind für den Vorstand nur verbindlich wenn der Verein mit 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

§10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 1Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
2. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten.

§11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Finanzobmann hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung für das Geschäftsjahr zu erstellen. Für die Anweisungen von Auszahlungen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 1.stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Jahresrechnung ist von 3 Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden , zu prüfen. Sie ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§12

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes; Bestätigung der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung zum Haushaltsplan
 - f) Ernennung von Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Vollversammlung einberufen werden , wenn das Interesse des Vereins es verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Vollversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich e einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung können auf der Vollversammlung gestellt werden und werden durch diese beschlossen.

§13

Beschlussfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von einem gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges von einem Wahlausschuss geleitet, der aus Mitgliedern besteht, die nicht gewählt werden sollen.
2. In der Vollversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung außer Betracht bleibt. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Leiter der Vollversammlung festgelegt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienen Mitglieder das beantragen.
5. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Vollversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste im Brandschutz oder im Verein erworben haben, kann

1. das Ehrendiplom des Feuerwehrvereins Gera-Mitte e.V. oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Feuerwehrvereins Gera-Mitte e.V. verliehen werden.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für das Wohl der Feuerwehren zu verwenden hat.

§16

Schlussbestimmung

Ort und Datum der Beschlussfassung der Satzung

Gera, 28. Februar 2003